

## **Informationen zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung des Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Stand: Februar 2017

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) setzt eine EU-Richtlinie (Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie) um. Es enthält Bestimmungen zur Abwicklung von Banken.

### **Bankenabwicklung**

Die Bankenabwicklung ist ein behördliches Verfahren, durch das rasch auf eine etwaige Schieflage (Ausfall oder drohender Ausfall) von Banken reagiert werden soll. Dabei steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die zeitnahe Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank im Vordergrund.

Über eine Einleitung des Abwicklungsverfahrens entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Dies ist für die Marchfelder Bank eG die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

### **Mögliche Auswirkungen einer Bankenabwicklung für Bankkunden**

Nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darf die Abwicklungsbehörde eine der folgenden Abwicklungsinstrumente anwenden:

- Unternehmensveräußerung
- Brückeninstitut
- Ausgliederung von Vermögenswerten
- Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

## **Unternehmensveräußerung**

Bei der Unternehmensveräußerung ordnet die zuständige Behörde an, dass Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der abzuwickelnden Bank auf einen Erwerber übertragen werden.

Die Auswirkung auf Bankkunden kann hier sein, dass eine neue Bank als Geschäftspartner in ihre Bankgeschäfte eintritt, da der Erwerber alle Bankgeschäfte der abzuwickelnden Bank übernimmt.

## **Brückeninstitut**

Hier werden die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte der abzuwickelnden Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen (=Brückeninstitut). Dieses Brückeninstitut sorgt dann dafür, dass die wesentlichen, kritischen Funktionen der Bank aufrechterhalten werden („good bank“).

Die Auswirkung auf Bankkunden ist auch hier, dass eine neue Bank als Geschäftspartner in ihre Bankgeschäfte eintritt.

## **Ausgliederung von Vermögenswerten**

Durch behördliche Anordnung werden Bestandteile des Vermögens und/oder der Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) übertragen, um sie abzubauen.

Die Auswirkung auf Bankkunden ist das Risiko, dass die Abbaueinheit seinen Verpflichtungen (z.B. Zins- und Kapitalrückzahlung) nicht nachkommt.

## **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)**

Das „Bail-in“ ist das wichtigste Instrument der Bankenabwicklung.

Beim „Bail-in“ werden einerseits bestehende Anteile der Eigentümer der Bank entweder prozentuell reduziert oder gänzlich abgeschrieben, andererseits müssen Gläubiger teilweise oder zur Gänze auf ihre Forderungen verzichten und erhalten dafür

gegebenenfalls Eigentumsrechte an der Bank. Dieses Vorgehen dient der Rekapitalisierung der Bank.

Beim „Bail-in“ wird zwischen verschiedenen Gläubigergruppen unterschieden:

- Vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossene Gläubiger
- Nach folgender genau definierter Reihenfolge herangezogene Gläubiger

Die nächste Stufe der Gläubiger wird jeweils erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche gegen die vorhergehende Stufe der Gläubiger nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

### **1. Stufe:**

Eigentümer (z.B. Aktionäre, Genossenschafter)

### **2. Stufe:**

Gegebenenfalls Anleger, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z.B. Additional-Tier1-Emissionen und stille Einlagen) investiert haben

### **3. Stufe:**

Gegebenenfalls Gläubiger, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z.B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) investiert haben

### **4. Stufe:**

Gegebenenfalls unbesicherte und nachrangige Gläubiger (z.B. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben)

### **5. Stufe:**

Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z.B. Anleger von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen, wie beispielsweise Indezertifikate, Derivate und nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen)

Die Abwicklungsbehörde hat allerdings im Einzelfall, abgesehen von anderen gesetzlichen Ausnahmen, das Recht bestimmte Bankverbindlichkeiten, die gemäß

BaSAG dem „Bail-in“ unterliegen, von der Gläubigerbeteiligung zur Gänze oder teilweise auszunehmen. Dabei darf allerdings kein Gläubiger schlechter gestellt werden als bei einem gewöhnlichen Insolvenzverfahren.

Nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen, kleinen und mittleren Unternehmen haben eine gesonderte Stellung im Rahmen der Bankenabwicklung und sind daher – wenn überhaupt - erst ganz am Ende des „Bail-ins“ betroffen.

Die Auswirkung auf Bankkunden ist der mögliche Teilverlust oder im äußersten Fall der Totalverlust des investierten Kapitals.

## **Ausgenommene Einlagen und Forderungen von Bankkunden**

Das „Bail-in“ wird bei folgenden Forderungen nicht angewandt:

- Gedeckte Einlagen von Bankkunden (durch die Einlagensicherung bis zu EUR 100.000,- pro Einleger und Bank)
- Besicherte Forderungen, wie beispielsweise Veranlagungen in Pfandbriefe oder gedeckte Schuldverschreibungen
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen
- Kundenvermögen, auf das Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind (bei Fondsvermögen besteht kein Risiko des „Bail-ins“ der depotführenden Bank)

## **Risiken einer Bankenabwicklung**

- **Liquiditätsrisiko:**  
Aufgrund der möglicherweise starken Wertschwankungen der Märkte auf eine abzuwickelnde Bank, besteht das Risiko, dass Wertpapiere dieser Bank nicht oder zu einem schlechteren Preis verkauft werden können.
- **Kontrahenten-/Kreditrisiko:**  
Die Abwicklungsbehörde hat die Möglichkeit Änderungen in den Grundbedingungen der betroffenen Wertpapiere vorzunehmen, wie beispielsweise die Änderung des Fälligkeitszeitpunktes oder Aufschieben der Zinszahlungen für eine bestimmte Zeit.

- **Konzentrationsrisiko:**

Desto mehr betroffene Wertpapiere ein Anleger hat, desto größer werden die o.a. Risiken für ihn, da beispielsweise eine große Menge der Wertpapiere schwieriger zu verkaufen ist als eine geringere.

## **Einlagensicherung**

Die Einführung der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung hat die Einlagensicherung unberührt gelassen.

Daher besteht die Einlagensicherung pro Kunde und Bank auf Konten und/oder Sparbüchern bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 100.000,- (für gedeckte Einlagen) unverändert.

Bleibt nach der Anwendung eines Abwicklungsinstrumentes der Zugang eines Kunden zu seinen gedeckten Einlagen erhalten, besteht naturgemäß kein Anspruch auf eine Leistung aus der Einlagensicherung, da das Vermögen selbst noch verfügbar ist.